

**SATZUNG DER STADT BAD REICHENHALL ZUR ÄNDERUNG  
DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR  
DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER  
STADT BAD REICHENHALL  
VOM 18.07.1995**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449),

erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührentatbestand**

(1) Die Stadt Bad Reichenhall erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen und Kindergärten) Benutzungsgebühren entsprechend der zeitlichen Nutzung der Einrichtung (Buchungszeiten).

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird eine Essensgebühr erhoben.

(3) Nimmt ein Kind in einer Einrichtung regelmäßig dort bereitgestellte Getränke in Anspruch, wird ein Getränkegeld erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühr und der Essensgebühr sowie des Getränkegeldes sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenschuld unberührt. Die Gebührenschuld endet mit der Abmeldung des Kindes von der Kindertageseinrichtung oder dem Abschluss des Kindes.

## GebKiTS 3/3

(2) Die Essensgebühr entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung nach Abs. 4 erfolgt.

(3) Das Mittagessen kann nur im voraus für eine ganze Woche bestellt werden.

(4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertagesstätte bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 8.00 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(5) Die Gebühren nach § 1 der Satzung werden, soweit keine anderslautende Mitteilung ergeht, jeweils zum 15. jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig.

### § 4

#### Gebührenmaßstab, -satz und -ermäßigung

(1) Benutzungsgebühren werden entsprechend der von den Eltern gebuchten Betreuungszeiten erhoben. Gebucht wird ein bestimmtes Zeitkontingent pro Woche. Daraus wird die durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag errechnet. Entsprechend der durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag werden entsprechend Abs. 6 die monatlichen Gebühren ermittelt.

(2) Das Zeitkontingent erlaubt an den einzelnen Wochentagen unterschiedliche Buchungszeiten, je nach den Bedürfnissen der Eltern. Es muss jedoch zumindest eine Buchungszeit von täglich mehr als vier Stunden erreicht werden.

Hierzu kann von den Einrichtungen eine verbindliche Kernzeit festgelegt werden, während der alle Kinder in der Einrichtung anwesend sein sollen.

(3) Die Buchungszeiten werden spätestens sechs Wochen nach Eintritt in die Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten verbindlich festgelegt. Sie gelten ab dem folgenden Monat. Bis dahin gelten die im Zuge des Anmeldegesprächs niedergelegten Buchungszeiten.

(4) Eine nachträgliche Änderung der Buchungszeiten ist in folgenden Fällen möglich:

- a) wenn eine Ferienbetreuung in Anspruch genommen wird,
- b. in begründeten Einzelfällen (z.B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit), jeweils zum folgenden Monat.

Wenn über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen eine durchschnittliche tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen wird, die in die

nächsthöhere Buchungsstufe fällt (z.B. 5-6 Stunden statt 4-5 Stunden täglich), erfolgt die Änderung ebenfalls zum Folgemonat im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten.

(5) Bei Teilnahme am Mittagessen wird je Mittagessen der Selbstkostenpreis der Stadt berechnet.

Für die regelmäßige Versorgung mit Getränken in der Einrichtung wird ein pauschales Getränkegeld, falls diese bereitgestellt werden, berechnet. Dieses beträgt monatlich bei

- |   |        |
|---|--------|
| a) Kindern unter drei Jahren:                     | 3,00 € |
| b) Kindern über drei Jahren bis zum Schuleintritt | 3,50 € |

(6) Die Buchungszeiten sind wie folgt gestaffelt:

a) Für Kinder unter drei Jahren oder in einer Krippengruppe

bis 5 Stunden	257,00 €
bis 6 Stunden	283,00 €
bis 7 Stunden	309,00 €
bis 8 Stunden	335,00 €
über 8 Stunden	361,00 €

b) Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr in einem Kindergarten bis zum Eintritt in die Schule

bis 2 Stunden	62,00 €
bis 3 Stunden	71,00 €
bis 4 Stunden	80,00 €
bis 5 Stunden	89,00 €
bis 6 Stunden	98,00 €
bis 7 Stunden	107,00 €
bis 8 Stunden	116,00 €
bis 9 Stunden	125,00 €
über 9 Stunden	134,00 €

Hinzu kommt bei den Staffelungen jeweils ein Spiel- und Bastelgeld von 4,00 €.

(7) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus der gleichen Familie eine städtische Kindertageseinrichtung, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| - für das zweite Kind um    | 25,00 € |
| - für jedes weitere Kind um | 55,00 € |

(8) Tritt ein Kind erst nach dem 15. eines Monats in eine Kindertageseinrichtung ein oder scheidet ein Kind bis zum 15. eines Monats aus, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(9) In besonderen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag die Benutzungsgebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden; über den Antrag entscheidet der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

## GebKiTS 3/3

(10) Gebührenermäßigung für Vorschulkinder:

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung (Erreichen der allgemeinen Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) reduzieren sich die Benutzungsgebühren nach Abs. 6 nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses.

Bei vorzeitiger Einschulung besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung der Gebühren.

Werden Vorschulkinder von der Einschulung zurückgestellt, so entfällt die Gebührenreduzierung.

### § 5

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten (Kindergartengebührensatzung) vom 17.10.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.11.1994 außer Kraft.

<b>Beschluss des Stadtrats:</b>	<b>11.07.1995</b>	
<b>Änderung:</b>	<b>25.05.1999</b>	
<b>Änderung:</b>	<b>28.03.2001</b>	<b>mit Wirkung zum 01.01.2002</b>
<b>Änderung:</b>	<b>16.04.2003</b>	<b>mit Wirkung zum 01.09.2003</b>
<b>Änderung:</b>	<b>10.02.2004</b>	<b>mit Wirkung zum 01.09.2004</b>
<b>Änderung:</b>	<b>08.03.2005</b>	<b>mit Wirkung zum 01.09.2005</b>
<b>Änderung:</b>	<b>21.02.2006</b>	<b>mit Wirkung zum 01.09.2006</b>
<b>Änderung:</b>	<b>13.02.2007</b>	<b>mit Wirkung zum 01.09.2007</b>
<b>Änderung:</b>	<b>08.04.2008</b>	<b>mit Wirkung zum 01.09.2008</b>
<b>Änderung:</b>	<b>10.02.2009</b>	<b>mit Wirkung zum 01.09.2009</b>
<b>Änderung:</b>	<b>09.03.2010</b>	<b>mit Wirkung zum 01.09.2010</b>
<b>Änderung:</b>	<b>08.02.2011</b>	<b>mit Wirkung zum 01.09.2011</b>
<b>Änderung:</b>	<b>11.10.2011</b>	<b>mit Wirkung zum 01.11.2011</b>
<b>Änderung:</b>	<b>12.06.2012</b>	<b>mit Wirkung zum 01.09.2012</b>
<b>Änderung:</b>	<b>18.09.2012</b>	<b>mit Wirkung zum 01.09.2012</b>
<b>Änderung:</b>	<b>19.02.2013</b>	<b>mit Wirkung zum 01.09.2013</b>
<b>Änderung:</b>	<b>10.12.2013</b>	<b>mit Wirkung zum 01.01.2014</b>
<b>Änderung:</b>	<b>11.02.2014</b>	<b>mit Wirkung zum 01.09.2014</b>
<b>Änderung:</b>	<b>13.05.2015</b>	<b>mit Wirkung zum 01.09.2015</b>
<b>Änderung:</b>	<b>10.05.2016</b>	<b>mit Wirkung zum 01.09.2016</b>
<b>Änderung:</b>	<b>18.05.2017</b>	<b>mit Wirkung zum 01.09.2017</b>
<b>Änderung:</b>	<b>16.05.2018</b>	<b>mit Wirkung zum 01.09.2018</b>
<b>Bekanntmachung:</b>	<b>22.05.2018</b>	
	<b>(ABl.Nr. 21)</b>	